

Was ist bei einer Beschäftigung zu beachten?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist abhängig von:

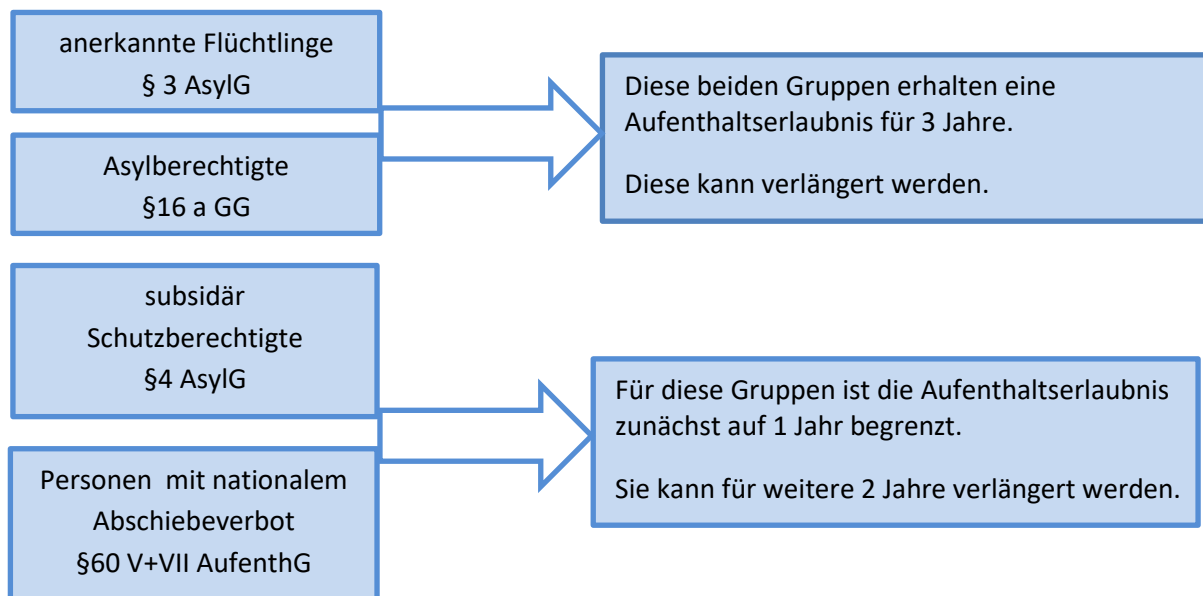
→ **Aufenthaltsstatus**

Bei der Beschäftigung von geflüchteten Menschen ist deren Aufenthaltsstatus von maßgeblicher Bedeutung. Die Aufenthaltspapiere geben hierüber Auskunft.

Zu unterscheiden ist zwischen geflüchteten Menschen mit und ohne Aufenthaltstitel:

➤ **Personen mit Aufenthaltstitel** (anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis)

Die Gruppe der Personen mit Aufenthaltstitel umfasst

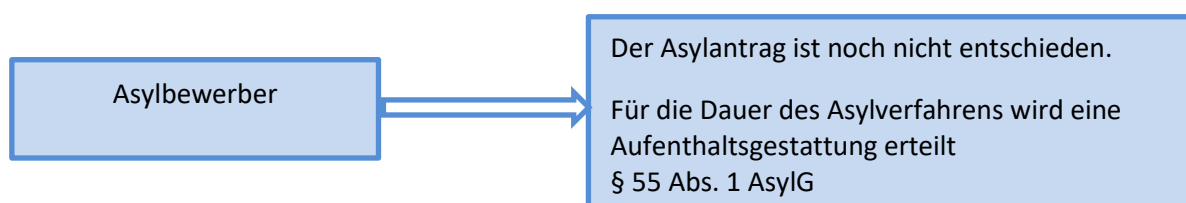


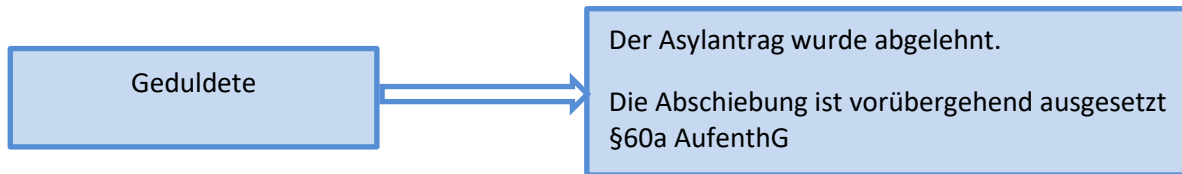
Bei diesen Personen wurde das Asylverfahren aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen positiv entschieden und sie erhalten eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis.

! Anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltserlaubnis steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen, d.h. die Betriebe müssen keine Besonderheiten bei der Beschäftigung beachten. Der Zugang ist jedoch – entsprechend der Befristung der Aufenthaltserlaubnis – befristet.


➤ **Personen ohne Aufenthaltstitel** (Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung und geduldete Flüchtlinge)

Die Gruppe der Personen ohne Aufenthaltstitel umfasst





In den Ausweisdokumenten ist neben dem Aufenthaltsstatus unter „**Anmerkungen**“ oder „**Nebenbestimmungen**“ vermerkt, ob und in welchem Umfang eine Beschäftigung aufgenommen werden kann.

 Die Beschäftigung dieser Personen ist, sofern kein Beschäftigungsverbot vorliegt, unter Berücksichtigung von Auflagen möglich.

→ **Herkunftsland**

Asylbewerber und Geduldete, die aus sicheren Herkunftsländern stammen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben unterliegen einem Beschäftigungsverbot.

Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik), Montenegro, Senegal und Serbien.

→ **Aufenthaltsdauer**


Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung und Personen mit einer Duldung müssen eine Wartefrist von drei Monaten nach Ankunft in Deutschland einhalten bevor sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen dürfen.

Anerkannte Flüchtlinge dürfen ohne Einschränkungen jede Form der Beschäftigung aufnehmen.

Bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Personen mit Duldung ist eine Beschäftigung grundsätzlich erst nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich.

Nach dieser 3monatigen Wartefrist kann ein Asylbewerber oder Geduldeter eine konkrete Beschäftigung aufnehmen. Dafür stellt der Unternehmer dem Geflüchteten eine detaillierte **Stellenbeschreibung** und den Vertrag zur Verfügung. Mit diesen Unterlagen muss der Geflüchtete eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der lokalen Ausländerbehörde beantragen.

Die Ausländerbehörde holt für die Erlaubniserteilung in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein. Diese prüft die Beschäftigungsbedingungen, d.h. die Arbeitsbedingungen dürfen nicht ungünstiger sind als für inländische Arbeitnehmer. (Eine Vorrangprüfung ist auch im Agenturbezirk der Arbeitsagentur Bonn/Rhein-Sieg derzeit ausgesetzt.) Nach vier Jahren Aufenthalt muss die Bundesagentur für Arbeit bei der Entscheidung der Ausländerbehörde nicht mehr beteiligt werden.

 Für die Dauer der Beschäftigung muss eine Kopie der Aufenthaltspapiere aufbewahrt werden.